

## **Satzung der Stadt Barsinghausen über die Rechtsstellung und Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen werden bis zu zwei Beauftragte für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Barsinghausen berufen.

### **§ 1 Grundsätze**

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung wirken nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit.

Aufgabe der Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist es, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessen und Belange von behinderten Menschen, unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen, aufmerksam zu machen und auf eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.

### **§ 2 Aufgaben**

Im Einzelnen haben die Beauftragten für Menschen mit Behinderung u.a. folgende Aufgaben:

- Sammlung von Interessen und Nöten der Menschen mit Behinderungen und Weiterleitung zur Hilfe an die Politik und/oder dafür zuständige Institutionen,
- Beratung von Rat, Verwaltungsausschuss und Verwaltung der Stadt Barsinghausen in Behindertenfragen und Fragen der Inklusion,
- Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse des Rates der Stadt Barsinghausen gemäß Zuordnung durch die Geschäftsordnung des Rates als beratendes nichtstimmberechtigtes Mitglied,
- Einbringung von Anträgen sowie die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten von Sitzungen der Fachausschüsse des Rates, denen sie gemäß Geschäftsordnung des Rates als beratendes nichtstimmberechtigtes Mitglied zugeordnet sind,
- Entwicklung von Lösungen in Kooperation mit Dienstleistern und ehrenamtlichen Gremien,

- Anregungen für Konzepte, Projekte und Aktionen an den Rat, an Fachausschüsse und auch Unternehmen und Institutionen (z.B. Inklusion im Sport; Inklusion in Wohnprojekten; Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen),
- Einladung von Experten zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.

### **§ 3 Rechtsstellung**

- (1) Das Ehrenamt wird durch den Rat der Stadt Barsinghausen Bürgermeister gem. § 38 NKomVG für die Dauer von fünf Jahren übertragen. Den Behindertenbeauftragten obliegen die Pflichten der §§ 40 – 42 NKomVG sinngemäß, die Pflichtenbelehrung erfolgt gem. § 43 NKomVG. Sie vertreten die Stadt Barsinghausen nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird pro Person eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.